

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Service](#) > [Kreditantrag, Formulare, Merkblätter](#) > [Merkblätter](#) > [Allgemein](#) > Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen

Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen

Datum: 01/2009 - Bestellnummer: 140 611

Informationen zu gewährten Beihilfen im Rahmen der ERP- und KfW-Förderprogramme

Einleitung

In einigen ERP-/KfW-Förderprogrammen werden Subventionen, im EU-Sprachgebrauch Beihilfen, gewährt. Beihilfen an Unternehmen sind nach dem EG-Vertrag grundsätzlich verboten, da sie negative Auswirkungen auf den innergemeinschaftlichen Wettbewerb haben. Unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt die EU-Kommission allerdings Ausnahmen vom allgemeinen Beihilfeverbot. Die entsprechenden EU-Beihilferegulungen bestimmen detailliert, in welchen Bereichen, zu welchen Bedingungen und bis zu welcher Höhe Beihilfen gewährt werden dürfen. Bekannte Beihilferegulungen sind die De-minimis-Verordnung, die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung oder die Regionalleitlinien. Im Folgenden werden die wichtigsten Begriffe und Bedingungen für die Beihilfevergabe näher erläutert.

Was ist eine Beihilfe?

Als "Beihilfen" werden vereinfachend öffentliche Zuwendungen bezeichnet, die für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber einem Konkurrenzunternehmen, welches eine solche Zuwendung nicht erhält, bedeuten. Diese Zuwendungen können unter anderem in Form von Zuschüssen, Beteiligungen, zinsverbilligten Darlehen oder Garantien gewährt werden.

Wie errechnet sich die Höhe einer Beihilfe?

Im Falle eines zinsverbilligten Darlehens errechnet sich die Beihilfe unter Zugrundelegen der Zinsdifferenz zwischen einem jeweils bei Zusage gültigen "Marktzinssatz" und dem Zinssatz des Darlehens. Als "Marktzinssatz" wird dabei der *Referenzzinssatz* verwendet. Die Methodik zu seiner Ermittlung hat die EU Kommission festgelegt. Bei der Berechnung der Beihilfe eines Darlehens wird auch berücksichtigt, dass der gesamte Zinsvorteil nicht - wie bei einem Zuschuss - in voller Höhe bei Auszahlung der Mittel, sondern über die gesamte Darlehenslaufzeit gewährt wird. Diese zeitliche Streckung wird durch die Bildung des Barwertes, welcher alle zukünftigen Zahlungen auf den Wert zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung abdiskontiert, berücksichtigt.

Den so errechneten absoluten Betrag des Zinsvorteils bezeichnet man als "Subventionswert". Wird dieser ins Verhältnis zu den förderfähigen Investitionskosten gesetzt, ergibt sich daraus die so genannte "Beihilfeintensität" in Prozent. Die "förderfähigen Investitionskosten" sind der Teil der Investitionskosten, für die nach einer Beihilferegulierung Beihilfen gewährt werden dürfen. Die beihilferelevanten ERP-/KfW-Programme bestimmen die förderfähigen Kosten grundsätzlich so, dass sie auch den EU-

Beihilfavorschriften genügen. Daher entsprechen die durch ein ERP-/KfW-Darlehen geförderten Investitionskosten in der Regel den förderfähigen Investitionskosten der EU-Beihilfavorschriften. Eine Sonderbestimmung gilt für das ERP-Umwelt- und Energieeffizienzprogramm, das KfW-Programm Erneuerbare Energien und das BMU Programm zur Förderung von Demonstrationsvorhaben (siehe entsprechende Passagen zur Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen sowie zu den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen).

Wie erfahre ich die Höhe der Beihilfe eines ERP-/KfW-Darlehens?

Welche Beihilferegungen ein ERP-/KfW-Darlehen nutzt, ist aus dem jeweiligen Programmmerkblatt ersichtlich. Sofern ein ERP-/KfW-Darlehen Beihilfen enthält, werden der Subventionswert und/oder die Beihilfeintensität in der jeweiligen Darlehenszusage ausgewiesen. Um den Subventionswert eines ERP-/KfW-Darlehens bereits vor Antragstellung bei der KfW überschlägig berechnen zu können, steht ein Beihilferechner auf der Internetplattform der KfW (www.kfw.de) zur Verfügung. Subventionswerte anderer Fördermittelgeber als der KfW werden in der Regel in der Zusage des jeweiligen Fördermittelgebers mitgeteilt und können bei Bedarf dort erfragt werden.

Was heißt "Kumulierung" von Beihilfen?

Jede EU-Beihilferegung bestimmt eine Obergrenze, bis zu deren Höhe Beihilfen für bestimmte förderfähige Investitionskosten eines Vorhabens gewährt werden dürfen ("maximale Beihilfeintensität"). Diese maximale Beihilfeintensität ist unter anderem von der Art des Investitionsvorhabens, der Unternehmensgröße oder dem Investitionsort abhängig. Zur Förderung ein und desselben Investitionsvorhabens können Fördermittelgeber manchmal auch unterschiedliche Beihilferegungen heranziehen. Falls für ein Investitionsvorhaben mehrere Beihilfen gewährt werden, verlangt die EU-Kommission, dass alle für dasselbe Investitionsvorhaben gewährten Beihilfen addiert ("kumuliert") werden. Sollten mehrere Beihilfen nach unterschiedlichen Beihilferegungen gewährt werden, gilt die maximale Beihilfeintensität derjenigen Regelung mit der höchsten maximalen Beihilfeintensität. Erhält zum Beispiel ein Unternehmen für die Realisierung eines Innovationsvorhabens ein ERP-Darlehen mit einer Beihilfe unter dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Bereich der Forschung, Entwicklung und Innovation, der für dieses Vorhaben eine maximale Beihilfeintensität von 35 % vorsieht, und einen Zuschuss unter den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen, die für dieses Vorhaben eine maximale Beihilfeintensität von 60 % vorsehen, dann gilt für das Gesamtvorhaben eine maximale Beihilfeintensität von 60 Prozent.

Im Falle der Kumulierung eines ERP-/KfW-Darlehens mit weiteren Beihilfen anderer Fördermittelgeber muss daher sichergestellt werden, dass die nach den einschlägigen EU-Regelungen höchste maximale Beihilfeintensität nicht überschritten wird. Dabei sind so genannte "De-minimis"-Beihilfen für ein Vorhaben in voller Höhe auf die nach den geltenden Regelungen maximale Beihilfeintensität anzurechnen.

Der jeweilige Fördermittelgeber muss sicherstellen, dass die maximale Beihilfeintensität der Beihilferegung, unter der er die Beihilfe vergibt, eingehalten wird. Die KfW stellt in ihren

Förderprogrammen sicher, dass die für das bzw. die ERP-/KfW Förderprogramm(e) gültige maximale Beihilfeintensität nicht überschritten wird.

Kumulierungsprüfung

Falls der Antragsteller durch mehrere Fördermittelgeber Beihilfen erhält, muss eine Kumulierungsprüfung vorgenommen werden. Die KfW unterstützt den Antragsteller bei der erforderlichen Prüfung. Die Kumulierungsprüfung sollte in folgenden Schritten ablaufen:

Der Antragsteller überprüft mit Hilfe des Subventionswertrechners im Internet der KfW überschlägig die Beihilfeintensität des ERP-/KfW-Darlehens, das er beantragen möchte. Mit der Zusage wird dem Antragsteller die genaue Beihilfeintensität des gewährten ERP-/KfW-Darlehens mitgeteilt. Der Antragsteller erhält beziehungsweise erfragt die Beihilfeintensitäten der von anderen Fördermittelgebern gewährten Fördermittel und addiert sämtliche Beihilfeintensitäten bezogen auf ein Investitionsvorhaben. Mit Hilfe dieses Merkblattes überprüft der Antragsteller, ob er zusammen mit den ihm von den anderen Fördermittelgebern mitgeteilten Beihilfeintensitäten die maximale Beihilfeintensität einhält.

Vor Abruf des ERP-/KfW-Darlehens reicht der Antragsteller bei seiner Hausbank eine Bestätigung ein, dass entweder keine weiteren Beihilfen gewährt wurden oder dass bei einer Gewährung mehrerer Beihilfen für dasselbe Investitionsvorhaben die maximale Beihilfeintensität der Regelung mit der höchsten maximalen Beihilfeintensität eingehalten wird ("Kumulierungserklärung"). Diese Erklärung nimmt die Hausbank zu ihren Akten.

Bestehen in bestimmten Branchen Förderbeschränkungen?

Aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben sind Unternehmen in bestimmten Branchen, abhängig von der zugrunde liegenden EU-Beihilferegulierung, von einer Förderung ausgeschlossen. Diese Branchen sind unter den nachfolgenden Beihilferegulierungen aufgeführt. Bei Zweifelsfällen steht die KfW dem Antragsteller bei der Prüfung der Förderfähigkeit beratend zur Seite.

Welche wichtigen EU-Beihilferegulierungen gibt es?

Im Folgenden sind die für die ERP-/KfW-Programme relevanten Beihilferegulierungen kurz dargestellt.

(1) De-minimis Verordnung

Die Voraussetzungen für die Gewährung von so genannten "De-minimis"-Beihilfen sind in der Verordnung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf "De-minimis"-Beihilfen geregelt (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nummer L 379/5 vom 28.12.2006).

Bei "De-minimis"-Beihilfen handelt es sich um Beihilfen, die so gering sind, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb nicht spürbar sind. Damit diese nicht dadurch, dass ein Unternehmen mehrere Beihilfen dieser Art erhält, dennoch zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, ist der Subventionswert aller *für ein Unternehmen* zulässigen "De-minimis"-Beihilfen auf 200.000 Euro innerhalb des laufenden und der zurückliegenden zwei Kalenderjahre begrenzt (Höchstbetrag). Das bedeutet, jede innerhalb dieses

Zeitraums gewährte "De-minimis"-Beihilfe muss auf den Höchstbetrag von 200.000 Euro angerechnet werden. Dieser Zeitraum ist dabei fließend, das heißt, alle innerhalb dieses Zeitraums gewährten "De-minimis"-Beihilfen müssen zusammen den Höchstbetrag von 200.000 Euro einhalten. Liegt die Gewährung der letzten "De-minimis"-Beihilfe länger zurück, braucht sie nicht mehr berücksichtigt zu werden.

Bei Unternehmen des **Straßentransportsektors** gilt ein reduzierter "De-minimis"-Höchstbetrag von 100.000 Euro. Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports dürfen für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport überhaupt keine "De-minimis"-Beihilfen erhalten.

Um die Einhaltung des "De-minimis"-Höchstbetrags sicherzustellen, ist vom Antragsteller bei Antragstellung eine so genannte "De-minimis-Erklärung" (Formularnummer 140 881) abzugeben, in der dieser der KfW mitteilt, welche "De-minimis"-Beihilfen er innerhalb des laufenden und der zurückliegenden zwei Kalenderjahre bereits erhalten hat. Anhand dieser Informationen prüft die KfW, ob auch unter Berücksichtigung der durch das ERP-/KfW-Darlehen gewährten "De-minimis"-Beihilfe der "De-minimis"-Höchstbetrag von 200.000 Euro bzw. 100.000 Euro eingehalten wird.

Bei der Bemessung der Darlehenszusage berücksichtigt die KfW, in welcher Höhe der Antragsteller "De-minimis"-Beihilfen bis zum Erreichen des oben genannten Höchstbetrags erhalten darf. Sollte der errechnete Subventionswert für die beantragte Darlehenssumme zu einer Überschreitung des "De-minimis"-Höchstbetrags führen, verringert die KfW die Darlehenssumme entsprechend.

In einer separaten Anlage zur Zusage wird dem Antragsteller unter anderem mitgeteilt, wie hoch der auf das ERP-/KfW Darlehen entfallende Subventionswert sowie die Beihilfeintensität des Investitionsvorhabens ist (so genannte "De-minimis-Bescheinigung"). Dies erleichtert die Kumulierungsprüfung, wenn neben "De-minimis"-Beihilfen für dasselbe Investitionsvorhaben weitere Beihilfen gewährt werden (siehe oben).

Die "De-minimis-Bescheinigung" muss mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden, damit sie bei einer eventuellen Anfrage, zum Beispiel der EU-Kommission, vorgelegt werden kann. Kann der Antragsteller dies nicht, muss er den erhaltenen Subventionswert in voller Höhe zurückzahlen.

Folgende Unternehmen sind von einer Förderung unter der "De-minimis"-Verordnung ausgeschlossen:

- Unternehmen, die in der Primärerzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind
- Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur tätig sind
- Unternehmen, die im Steinkohlenbergbau tätig sind
- der Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport von Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports.

(2) Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Die Voraussetzungen für die Gewährung von verschiedenen Arten von Beihilfen (zum Beispiel Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU, Umweltbeihilfen, Beratungsbeihilfen, Ausbildungsbeihilfen) sind in der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag geregelt (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nummer L 214/3 vom 09.08.2008).

Die für alle Beihilfen nach der AGVO geltenden allgemeinen Voraussetzungen sind nachfolgend exemplarisch aufgeführt:

- Gemäß der AGVO sind nur Beihilfen zulässig, die einen Anreizeffekt haben. Dieser wird für Beihilfen an KMU immer dann angenommen, wenn der Beihilfeempfänger den Antrag vor Beginn des Vorhabens gestellt hat. Im Falle von Großunternehmen muss der Anreizeffekt explizit durch den Antragsteller nachgewiesen werden.
- Antragsteller, die einer früheren Beihilfenrückforderungsentscheidung der EU-Kommission nicht nachgekommen sind, sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 1 Ziffer 6 c) in Verbindung mit Ziffer 7 AGVO sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Für Investitionsbeihilfen gilt darüber hinaus folgendes:

- Im Rahmen von Investitionsbeihilfen gemäß der AGVO sind Investitionen in materielle und/oder immaterielle Vermögenswerte förderfähig. Immaterielle Vermögenswerte im Rahmen des Technologietransfers sind nur dann förderfähig, wenn sie vom Antragsteller zu Marktbedingungen erworben worden sind, durch ihn genutzt werden und bei KMU mindestens 3 Jahre in der Bilanz aktiviert werden.
- Eine Betriebsübernahme ist nur dann zulässig, wenn sie durch einen unabhängigen Investor erfolgt. Kleine Unternehmen, die von Familienmitgliedern beziehungsweise Beschäftigten des ehemaligen Eigentümers erworben werden, sind ohne Prüfung ihrer Unabhängigkeit immer förderfähig.
- Die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen ist nicht förderfähig.

Die für die ERP-/KfW-Kreditprogramme relevanten besonderen Voraussetzungen für die einzelnen Beihilfearten der AGVO sind im Folgenden näher dargestellt.

(a) Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU (Artikel 15 AGVO)

Danach sind Investitionsbeihilfen an kleine und mittlere Unternehmen zulässig, wenn diese die von der EU vorgegebenen Größenkriterien für KMU nicht überschreiten (siehe hierzu Merkblatt zur KMU-Definition der Kommission, Formularnummer 142 291).

Folgende maximale Beihilfeintensitäten sind zulässig:

kleine Unternehmen	20 %
mittlere Unternehmen	10 %

Folgende Tätigkeiten des Unternehmens sind von einer Förderung ausgeschlossen:

- Tätigkeiten in der Primärerzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen
- Tätigkeiten in der Fischerei und Aquakultur
- Tätigkeiten im Steinkohlenbergbau

- der Erwerb von Beförderungsmitteln und Ausrüstungsgütern im Straßengüter- und im Luftverkehrssektor.

(b) Umweltschutzbeihilfen (Artikel 17-25 AGVO)

Die Vergabe von Umweltschutzbeihilfen ist unter anderem gemäß AGVO möglich. Umweltschutzbeihilfen können außerdem unter dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen oder den Leitlinien der Gemeinschaft für Umweltschutzbeihilfen gewährt werden. Unterschiede, die bei der Vergabe von Umweltschutzbeihilfen unter den verschiedenen Beihilferegelungen beachtet werden müssen, betreffen insbesondere die Höhe der zulässigen Beihilfeintensitäten, die Berechnung der förderfähigen Investitionsmehrkosten (Anrechnung von operativen Gewinnen), die Verpflichtung zum Nachweis von Anzeizeffekten.

Die Information, welche beihilferechtlichen Grundlagen für die einzelnen ERP-/KfW-Förderprogramme einschlägig sind, enthält das jeweilige Programmmerkblatt.

Grundsätzlich sind nach AGVO im Bereich des Umweltschutzes alle Investitionsvorhaben förderfähig, durch die ein höheres Umweltschutzniveau erreicht wird, als es aufgrund von EU-Gemeinschaftsnormen gefordert wird. Gefördert werden dabei ausschließlich die zur Verwirklichung der Umweltschutzziele erforderlichen Investitionsmehrkosten, zum Beispiel im Vergleich zur Anschaffung einer Referenzanlage mit niedrigerem Umweltschutzniveau, die geltende Standards erfüllt.

Die AGVO gibt in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße und der Art der Investition die maximale Beihilfeintensität für die Förderung der ermittelten Investitionsmehrkosten vor. Hier gilt die oben genannte Sonderbestimmung, dass zur Berechnung der Beihilfeintensität der Subventionswert ins Verhältnis zu den Investitionsmehrkosten zu setzen ist.

Die AGVO fordert unter anderem bei Umweltschutzbeihilfen an große Unternehmen, dass der Anzeizeffekt der Gewährung der Beihilfe im Hinblick auf das Tätigen der umweltfreundlichen Investition durch den Antragsteller explizit nachgewiesen wird.

Darüber hinaus sind die Investitionsmehrkosten gesondert vom geförderten Unternehmen im Rahmen der Antragstellung darzulegen.

Zur Erleichterung der Berechnung der Investitionsmehrkosten im KfW-Programm Erneuerbare Energien - Komponente 5 - und im ERP-Umwelt- und Energieeffizienzprogramm - Komponenten 3 und 4 - sowie zum Nachweis der Anzeizeffekte in den Programmen hat die KfW für diese Programme spezielle Formulare entwickelt.

Für das KfW-Programm Erneuerbare Energien - Komponente 5 - kann der Antragsteller das von der KfW veröffentlichte Formular "Anzeizeffekte und beihilfefähige Investitionsmehrkosten" (Formularnummer 147 011) nutzen.

Für das ERP- Umwelt- und Energieeffizienzprogramm – Komponenten 3 und 4 - kann der Antragsteller das von der KfW veröffentlichte Formular "Anzeizeffekte und beihilfefähige Investitionsmehrkosten" (Formularnummer 147 011) nutzen.

In beiden Formularen sind typische anlagenspezifische Förderschwerpunkte aufgeführt, die als reine Investitionsmehrkosten von der KfW anerkannt werden.

Folgende maximale Beihilfeintensitäten sind zulässig:

Beihilfeintensitäten

Investitionszweck	Höheres Umweltschutz-niveau erreicht als von Gemeinschaftsnormen gefordert (Artikel 18 AGVO)	Energie-einsparung (Artikel 21 AGVO)	Erneuerbare Energien (Artikel 23 AGVO)
Großunternehmen (Basissatz)	35 %	20 %	45 %
Zuschlag für mittlere Unternehmen auf den Basissatz	+ 10 %	+ 10 %	+ 10 %
Zuschlag für kleine Unternehmen auf den Basissatz	+ 20 %	+ 20 %	+ 20 %

Tätigkeiten in der Fischerei und Aquakultur sind unabhängig vom Hauptgeschäftszweck des Unternehmens von einer Förderung ausgeschlossen.

(c) KMU Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten (Artikel 26 AGVO) und für die Teilnahme an Messen (Artikel 27 AGVO)

Beratungsbeihilfen sind bis zu einer maximalen Beihilfeintensität von 50 %, bezogen auf die gesamten Beratungskosten externer Berater, erlaubt. Dabei darf es sich nicht um Dienstleistungen handeln, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder zu den gewöhnlichen Betriebsausgaben des Unternehmens zählen, wie routinemäßige Steuer- oder Rechtsberatung oder Werbung.

Beihilfen für die erstmalige Teilnahme an Messen oder Ausstellungen sind bis zu einer Höhe von maximal 50 % der Kosten für Miete, Aufbau und Betrieb eines Stands erlaubt.

Folgende Tätigkeiten sind von einer Förderung durch Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten und für die Teilnahme an Messen ausgeschlossen:

- Tätigkeiten in der Primärerzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen
- Tätigkeiten in der Fischerei und Aquakultur

- Tätigkeiten im Steinkohlenbergbau

(3) Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen und Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen

Die Voraussetzungen für die Gewährung von staatlichen Beihilfen im Bereich des Umweltschutzes, der Energieeinsparung und der erneuerbaren Energien wurden bisher im Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nummer C 37 vom 03.02.2001) geregelt. Dieser Gemeinschaftsrahmen wurde von den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen - im folgenden "Umweltleitlinien" genannt - abgelöst (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nummer C 82 vom 01.04.2008). Während einer Übergangsfrist bis zum 30.09.2009 gelten für bestehende ERP-/KfW-Förderprogramme entweder der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen oder die Umweltleitlinien.

Zusätzlich ist die Vergabe von Umweltschutzbeihilfen unter der AGVO möglich. Unterschiede, die bei der Vergabe von Umweltschutzbeihilfen unter den verschiedenen Beihilferegelungen beachtet werden müssen, betreffen insbesondere die Höhe der zulässigen Beihilfeintensitäten, die Berechnung der förderfähigen Investitionsmehrkosten (Anrechnung von operativen Gewinnen), die Verpflichtung zum Nachweis von Anzeifeffekten.

Einzelheiten zu den jeweils einschlägigen beihilferechtlichen Grundlagen für die ERP-/KfW-Förderprogramme enthalten die jeweiligen Programmmerkblätter.

(a) Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen

Grundsätzlich sind alle Investitionsvorhaben förderfähig, durch die ein höheres Umweltschutzniveau erreicht wird, als es aufgrund von EU-Gemeinschaftsnormen gefordert wird. Gefördert werden dabei ausschließlich die zur Verwirklichung der Umweltschutzziele erforderlichen *Investitionsmehrkosten*, zum Beispiel im Vergleich zur Anschaffung einer Referenzanlage mit niedrigerem Umweltschutzniveau die geltende Standards erfüllt. Der Gemeinschaftsrahmen gibt in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße, dem Standort und der Art der Investition die maximale Beihilfeintensität für die Förderung der ermittelten Investitionsmehrkosten vor. Hier gilt die oben genannte Sonderbestimmung, dass zur Berechnung der Beihilfeintensität der Subventionswert ins Verhältnis zu den Investitionsmehrkosten zu setzen ist.

Folgende maximale Beihilfeintensitäten sind erlaubt:

Investitionszweck

	Höheres Umweltschutzniveau erreicht als von Gemeinschaftsnormen gefordert	Energieeinsparung/ Kraft- Wärme-Kopplung/ Erneuerbare Energien
Basissatz	30 %	40 %

Regionalzuschlag in Fördergebieten der alten und der neuen Bundesländer	+ 5 % (alte Bundesländer) + 10 % (neue Bundesländer)	+ 5 % (alte Bundesländer) + 10 % (neue Bundesländer)
KMU-Zuschlag	+ 10 %	+ 10 %
Maximal	45 % (alte Bundesländer) 50 % (neue Bundesländer)	55 % (alte Bundesländer) 60 % (neue Bundesländer)

Der Umweltrahmen fordert, dass das zu fördernde Unternehmen im Rahmen der Antragstellung den "Anreizeffekt" der Gewährung der Beihilfe im Hinblick auf das Tätigen der umweltfreundlichen Investition sowie die Investitionsmehrkosten gesondert nachweist.

Folgende Unternehmen sind von einer Förderung unter dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen ausgeschlossen:

- Unternehmen, die im Bereich der Primärerzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und von Fischereierzeugnissen tätig sind.

(b) Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen

Grundsätzlich sind alle Investitionsvorhaben förderfähig, durch die ein **höheres** Umweltschutzniveau erreicht wird, als es aufgrund von EU-Gemeinschaftsnormen gefordert wird. Gefördert werden dabei ausschließlich die zur Verwirklichung der Umweltschutzziele erforderlichen *Investitionsmehrkosten*, zum Beispiel im Vergleich zur Anschaffung einer Referenzanlage mit niedrigerem Umweltschutzniveau, die geltende Standards erfüllt. Die Umweltleitlinien geben in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße und der Art der Investition die maximale Beihilfeintensität für die Förderung der ermittelten *Investitionsmehrkosten* vor. Hier gilt die oben genannte Sonderbestimmung, dass zur Berechnung der Beihilfeintensität der Subventionswert ins Verhältnis zu den Investitionsmehrkosten zu setzen ist.

Folgende maximale Beihilfeintensitäten sind erlaubt:

Investitionszweck

	Höheres Umweltschutzniveau erreicht als von Gemeinschaftsnormen gefordert	Energieeinsparung/ Kraft- Wärme-Kopplung/ Erneuerbare Energien
Großunternehmen (Basissatz)	50 %	60 %
Zuschlag für mittlere Unternehmen auf den Basissatz	+ 10 %	+ 10 %

Zuschlag für kleine Unternehmen auf den Basissatz	+ 20 %	+ 20 %
--	--------	--------

Die Umweltleitlinien fordern, dass der "Anreizeffekt" der Gewährung der Beihilfe im Hinblick auf das Tätigen der umweltfreundlichen Investition durch den Antragsteller sowie die Investitionsmehrkosten gesondert vom geförderten Unternehmen im Rahmen der Antragstellung nachgewiesen werden. Zur Erleichterung der Berechnung der Investitionsmehrkosten und zum Nachweis der Anreizeffekte im KfW-Programm Erneuerbare Energien - Komponente 6 - hat die KfW für dieses Programm ein spezielles Formular entwickelt.

Für das Programm kann der Antragsteller die von der KfW veröffentlichte "Checkliste Investitionsmehrkosten" zur Ermittlung der Investitionsmehrkosten und zum Nachweis der Anreizeffekte verwenden (Formularnummer 147 811). In dieser sind typische anlagenspezifische Förderschwerpunkte aufgeführt, die als reine Investitionsmehrkosten von der KfW anerkannt werden.

Folgende Unternehmen sind von einer Förderung unter den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen ausgeschlossen:

- Unternehmen, die im Bereich der Primärerzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und von Fischereierzeugnissen tätig sind.

(4) Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Bereich der Forschung, Entwicklung und Innovation

Die Voraussetzungen für die Gewährung von staatlichen Beihilfen im Bereich von Forschung und Entwicklung (FuE) sind im Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation geregelt (veröffentlicht im Amtsblatt der EU C 323 vom 30.12.2006).

Danach sind unter anderem Investitionsbeihilfen für FuE-Vorhaben im Bereich der "vorwettbewerblichen" Entwicklung zulässig. Vorwettbewerbliche Entwicklung umfasst hier die Entwicklung eines Produktes bis zur Erstellung eines ersten kommerziellen Prototyps.

Folgende maximale Beihilfeintensitäten sind im Bereich der vorwettbewerblichen Entwicklung zulässig:

Großunternehmen (Basissatz)	25 %
Zuschlag für mittlere Unternehmen auf den Basissatz	+ 10 %
Zuschlag für kleine Unternehmen auf den Basissatz	+ 20 %
Maximal	45 %

(5) Weitere EU-Beihilferegulungen

Neben den dargestellten Beihilferegulungen gibt es noch weitere Beihilferegulungen, die jedoch nicht als beihilferechtliche Grundlage für die ERP-/KfW-Programme genutzt werden. Hierzu zählen zum Beispiel die Leitlinien für Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 oder die Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten. Von anderen Fördermittelgebern aufgrund anderer als unter (1) bis (4) dargestellten Beihilferegulungen gewährte Beihilfen sind ebenfalls bei der Kumulierungsprüfung zu berücksichtigen. Einzelheiten hierzu sind bei dem jeweiligen Fördermittelgeber zu erfragen.